Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 1 (1980)

Artikel: Aargauer in fremden Kriegsdiensten : die Aargauer im bernischen

Regiment und in der Garde von Frankreich 1701-1792; die Aargauer

im bernischen Regiment in Sardinien 1737-1799

Autor: [s.n.]

Kapitel: Die Werbung im Inland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nisses. Dann kam etwa die Entschuldigung, "der Schreiber ist ein Welsch", der die deutschen Namen und Ortschaften nicht schreiben könne. Es kam auch vor, dass die Aufsicht über die Führung des Rodels dem jüngsten Offizier in der Kompanie, einem ganz jungen Fähnrich, übertragen war, der diesem Amt als sogenannter Officier du détail nicht ganz gewachsen war. Durch die Examination der Kompanierödel war es der Rekrutenkammer möglich, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die ihr präsentierten Rekruten auch tatsächlich in der betreffenden Kompanie angekommen waren. Das war wichtig, denn auf dem Weg zur Kompanie konnten Rekruten abgehandelt und verkauft werden. Die im Ausland geworbenen Rekruten mussten genau verzeichnet werden, so dass in Bern die Zusammensetzung der Kompanien bekannt war. Die Rekrutenkammer wollte das Zahlenverhältnis zwischen Landsfremden und Schweizern kennen, um zu beurteilen, ob die Kapitulation eingehalten worden war. Die Landsfremden durften ein bestimmtes Mass, meistens einen Drittel des Bestandes, nicht übersteigen. Das traf nicht immer zu, und es gab Zeiten, da man kaum mehr von einem bernischen Regiment sprechen konnte. Die Grafiken 1, 3, 4 und 6 geben darüber deutliche Hinweise.

Die Soldregimenter waren darauf angewiesen, dass die Verbindung zur Heimat offen blieb und der Nachschub an Rekruten ungehindert vor sich ging. Die Rekrutenkammer kannte die Transportrouten und veranlasste die Räte, mit den betreffenden eidgenössischen Ständen und fremden Staaten <u>Durchmarschverträge abzuschliessen</u>. So wurde es möglich, dass der Rekrutenstrom bis hin zu weit entfernten Ländern wie die Niederlande ungehindert passieren konnte. Bern musste natürlich Gegenrecht halten und durch sein Gebiet auch fremde Rekrutentransporte ziehen lassen. Es war die Aufgabe der Rekrutenkammer und der Amtsleute, darüber zu wachen, dass solche Durchpässe ohne Schaden und Gefährdung vor sich gingen.

Die Werbung im Inland

In der ganzen Eidgenossenschaft, aber auch anderswo in Europa, bestand eine Einrichtung, welche für die Bereitstellung des Nachschubes an Menschen in die Soldregimenter besorgt war, nämlich die Werbung von Soldaten. Es war möglich, anhand der Manuale der Rekrutenkammer die Werbung auf bernischem Gebiet kennen zu lernen. Aus dieser einzigen ergiebigen Quelle sind in der Beilage 3 typische Beispiele aus dem

Werbewesen aufgeführt. Die Werbung hatte zwei Seiten, eine unbestrittene, sofern sie bloss diejenigen jungen Männer erfasste, welche aus freiem Willen und ungezwungen in den Solddienst traten - was vermutlich kaum die Hälfte der Rekrutierten ausgemacht haben dürfte - und eine umstrittene, kritikwürdige, wenn es sich um die Überlisteten und Betrogenen handelte. Die Manuale der Rekrutenkammer sind voller Beispiele von verlockten und verschacherten Rekruten, und von solchen soll in diesem Abschnitt berichtet werden 15.

Bei der Bearbeitung des Archivmaterials über das Söldnerwesen hat sich eine weitere erschreckende und bisher wenig beachtete Seite dieses Gebietes gezeigt, nämlich das nicht nur über den bernischen Aargau, sondern über die ganze Eidgenossenschaft dicht gespannte Netz von Werbern und deren Zubringern. Die Werber und ihre Agenten bemächtigten sich eines Teiles der jungen Menschen. Über vielen Landschaften muss die Angst vor den gefährlichen Menschenfängern gelegen haben. Eltern konnten nicht anders als in Sorge leben, ihre halboder ganz erwachsenen Söhne könnten eines Tages den Werbern ins Garn laufen. Dieser Schatten lag über dem Volksleben. Die Werbung wurde besonders im 18. Jahrhundert immer brutaler und rücksichtsloser betrieben, je weniger die jungen Menschen in den Solddienst treten wollten, dies im bernischen Aargau besonders seit 1730. Zu jenem Zeitpunkt fanden die Menschen in der sich immer mehr ausbreitenden Baumwoll-Heimindustrie einen Verdienst, und die jungen Burschen brauchten nicht mehr in den Kriegsdienst zu ziehen. Sie arbeiteten lieber zu Hause im Webkeller oder -gaden, als sich für fremde Herren in die Schlachten schicken zu lassen.

Jeder Kompanie-Inhaber war ein Militär-Unternehmer, welcher an seinen Soldaten verdiente, manchmal aber auch Verluste erlitt. Er musste selbst für Nachschub an Rekruten für seine Kompanie besorgt sein. Der Staat lieferte ihm keine Rekruten. Er selbst - oder in seinem Auftrag Ehefrau, Eltern, Geschwister, Verwandte oder Freunde - stellte einen oder mehrere Werber an. Bevor ein Werber für seinen Auftraggeber, der sich in französischem, niederländischem oder sardinischem Dienst befand, tätig werden durfte, musste er der Rekrutenkammer genehm sein, vor derselben erscheinen und den Eid auf die Werbeordnung ablegen. Dann erhielt er sein Werbepatent ausgestellt. Erst wenn er dem Landvogt des betreffenden Werbegebietes sein Patent vorgewiesen hatte, durfte er mit der Werbung beginnen. Die Rekrutenkammer nahm nur bemittelte Leute als Werber an. Meistens waren es Wirte, aber

auch ehemalige Unteroffiziere oder ganz selten Offiziere, sowie auch etwa Winkeladvokaten und Notare. Die Hauptleute beauftragten gelegentlich ihre für drei Monate in den Urlaub ziehenden Sergeanten, ihnen in der Heimat Rekruten zu suchen. In den Rödeln steht in solchen Fällen "ist auf recrouten zu machen geschickt" oder "s'est engagé de travailler aux recrues".

Die Werber hielten das ganze Jahr hindurch Ausschau nach künftigen Rekruten. Es stand ihnen frei, sogenannte An- oder Zubringer anzustellen, welche für jeden Zugebrachten ein Kopfgeld erhielten. Werber und Zubringer suchten nach Ansatzstellen zur Werbung, nach leicht verführbaren Jugendlichen, schauten aus nach Leuten in Geldbedrängnis, Falliten, liederlichen Hausvätern, welche ihre Familie zu verlassen imstande waren, auch nach andern jungen Männern in Schwierigkeiten aller Art. Mit den Werbeordnungen suchte die Rekrutenkammer den gröbsten Missbräuchen zu steuern. Drei Gruppen von besonders Gefährdeten waren vor den Werbern geschützt:

- die noch nicht 16jährigen
- die noch nicht Konfirmierten
- die Lehrbuben

Einzelne Werber scheuten sich nicht, junge Knaben anzuwerben. Wenn die Rekrutenkammer bei der Präsentation noch nicht 16 Jahre alte Rekruten fand, befreite sie dieselben sogleich und schickte sie nach Hause. Doch gelang es den Werbern immer wieder, zu junge Rekruten den Kompanien zuzuführen. Ähnlich verhielt es sich mit den noch nicht Konfirmierten. 1763 schlug die Rekrutenkammer in einem Gutachten vor, den Prädikanten in Erinnerung zu rufen, bei fleissigen Hausvisitationen nachzuforschen, wo nicht Unterwiesene in den Solddienst abgeführt worden seien. In die von den Werbern zu beschwörende Werbeordnung sollte ebenfalls ein Artikel aufgenommen werden, nach welchem kein junger Mann zum Rekruten gemacht werden dürfe, ohne ein von seinem Prädikanten ausgestellten Zeugnis über die Zulassung zum Abendmahl vorweisen zu können. Widrigenfalls würde dieser Rekrut sogleich befreit, der Werber jedoch im Wiederholungsfall neben seinem finanziellen Schaden noch bestraft werden. Die Kammer bemerkte, auch aus dem Grunde dürften keine noch nicht Unterwiesenen Dienst nehmen, weil die Feldprediger nicht in der Lage seien, die in verschiedenen Garnisonen und Detachementen Verteilten zu katechisieren 16. Doch wie wenig nützten Bestimmungen, die nur allzubald in Vergessenheit gerieten und denen auf die Dauer wohl niemand Nachachtung verschaffte! Leicht schlüpften jene Lehrbuben, denen ein Abbruch der Lehre gelegen kam, durch die Präsentation. 1727 nahm die Rekrutenkammer das Verbot der Anwerbung von Lehrjungen in die von den Werbern zu beschwörende Werbeordnung auf. Damit sollte vermieden werden, dass Eltern und Dorfvorgesetzte "in nicht geringe Betrübnis" fallen müssten, weil Söhne und Gemeindeangehörige durch die Anwerbung und den Lehrabbruch auf Jahre, vielleicht für immer, in fremden Diensten verschwanden, statt ihren Familien "zum Trost zu gereichen".

Im Laufe des Jahrhunderts wurden die Werber und ihre Helfer immer aufdringlicher und unverschämter, je dienstunwilliger sich die jungen Männer zeigten. Die Obrigkeit musste ganze Bevölkerungskreise vor ihnen abschirmen, so die Kirchgänger nach dem Gottesdienst und die Milizsoldaten bei den Musterungen. Die Werber drängten zu jenen Anlässen, wo Männer in grösserer Anzahl zusammenkamen. Sie schreckten sogar nicht davor zurück, dem Staat ausgebildete Soldaten abzuwerben! Der bernische Kriegsrat ersuchte 1750 die Rekrutenkammer, den Werbern solches Treiben auf den Musterplätzen abzustellen und ein entsprechendes Verbot in die Werbeordnung aufzunehmen 18. Es kam auch vor, dass sich Werber an die Stadtwachen in Landstädten heranmachten und sie anzuwerben versuchten. Die Obrigkeit geriet in einen Zwiespalt darüber, wo und wie weit sie die Werber zurückbinden sollte. Auf der einen Seite betrachtete sie sich zum Schutz der Untertanen die sie freundlich und väterlich ihre Landskinder nannte - verpflichtet, auf der andern Seite aber glaubte sie, dass starke Lieferungen von Rekruten in die bernischen Soldregimenter unentbehrlich seien, auch gelegentlich unter Anwendung übler Werbepraktiken. Gar mancher Hauptmann oder Kompanie-Inhaber war mit den Räten und Amtsleuten verwandt, verschwägert, befreundet und bekannt!

Je mehr die jungen Burschen im Lande bleiben wollten, um so listiger gingen die Werber zu Werk und wandten Schliche und üble Machenschaften an. Sie mussten vorgaukeln, wie schön das Militär-leben sei. Besonders an vielbesuchten Markttagen wurde eifrig geworben. Da trat etwa ein Sergeant in prächtiger Uniform auf, mit wehender Fahne, begleitet von Musikanten, und lud junge Leute ins Wirtshaus ein. Er verlockte sie zu üppigem Essen und zum "Engagierwein". Die Zecherei ging wie alles übrige zu Lasten des Hauptmanns. Das Ziel des Werbers war es, zur Annahme von Handgeld – auch Laufgeld und Haftpfennig genannt – zu verführen. Wer schon zum voraus bereit war, aus

freiem Willen in den Dienst zu treten, marktete noch mit dem Werber um ein möglichst hohes Handgeld und begnügte sich nicht mit dem lumpigen Taler, den man Betrunkenen aufschwatzte. Das Handgeld stieg im Laufe des Jahrhunderts immer höher und überstieg nicht selten 20 Taler. 1763 beklagte die Rekrutenkammer, wie sich missbräuchlich übermässige Handgelder eingeschlichen hätten, was viele vorsätzliche Ausreisser und liederliches Gesindel Dienst zu nehmen anlocke, "dann ehrliche Gesellen von gutem Willen und Herzen wohl entschlossen sind, für billigeres Handgeld Dienst zu nehmen". 19

Die Wirte, welche meistens nicht nur Platzgeber, sondern selbst Zubringer oder Werber waren, füllten die Gäste mit dem Engagierwein ab, dann machte der Werber die Runde. Mit den Fingerspitzen hielt er einen Taler, "spienzelte" ihn - und wer den Taler annahm, hatte gedingt, war gefangen. Die Werber gingen sogar so weit in ihrem betrügerischen Spiel, dass sie jeden, welcher den Haftpfennig auch nur berührte, als geworben für sich beanspruchten. Auch schoben sie Betrunkenen das Geldstück zu und behaupteten nachher, dieser habe rechtmässig gedingt. Ein anderer Schlich war der, dass der Werber oder einer seiner Helfer einem Angetrunkenen oder völlig Betrunkenen heimlich einen Taler in die Rocktasche schob und den Hereingelegten anderntags als geworben auf die Werbeliste setzte. Das sind nur einige Beispiele von plumpen Werbebetrügereien, es gab deren noch einige mehr, viel feinere und raffiniertere. Sie reichten von leeren Versprechungen bis zu Drohungen. Da versprachen etwa Werber den Berufsleuten, sie könnten in der Kompanie ihren Beruf ausüben, so als Schuhmacher, Schneider oder Zimmermann. Andern Geworbenen stellten sie fest in Aussicht, sie könnten nach ein paar Monaten heimreisen, wenn ihnen der Dienst nicht gefallen würde, aber auch, sie würden beim Eintritt in die Kompanie gleich zum Korporal oder Sergeanten befördert werden! Solche und ähnliche betrügerische Versprechungen zerfielen in nichts. Spätestens bei der Ankunft im Depot oder bei der Kompanie fühlten sich die vom Werber Betrogenen verraten und geprellt. Wohl die häufigste der Reaktionen war die Desertion bei erster sich bietender Gelegenheit. Das war wohl die einzige wirksame Waffe der Getäuschten und Enttäuschten. Unser Zeuge aus der Literatur ist Ueli Bräker, der sich selbst "den armen Mann aus dem Toggenburg" nannte. Er war 1755 einem preussischen Werber, einem Leutnant, ins Garn gegangen, unter der Vorspiegelung, er sei als dessen Bediensteter eingestellt worden. Als er dann in einem preussischen Rekrutendepot abgeliefert wurde, gingen ihm die Augen auf über die unsaubere, üble Werbung. Seine Reaktion war die Desertion. In der Schlacht von Lobositz am 1. Oktober 1756 blieb er in einem Rebberg liegen, lief zu den Österreichern über und kehrte nach Hause zurück 20. Die Manuale der Rekrutenkammer enthalten viele Beispiele von Überlisteten, welche sich nicht an ihr bei der Präsentation in Bern abgelegtes Treuegelöbnis, auch nicht an den beim Eintritt ins Regiment geleisteten Eid, gehalten hatten. Ihnen allen war ihr erlittenes Unrecht wichtiger als ein Gelöbnis. Sie wollten nicht ausharren in einer aufgezwungenen Soldatengemeinschaft, in die einzutreten sie nicht gewinscht hatten. Die ausserordentlich hohe Zahl von Deserteuren, wie sie im aargauischen Namensverzeichnis zu finden ist, spricht dafür, dass die Zahl der unter Druck und mit List Geworbenen recht hoch gewesen sein musste.

Ohne die Mithilfe eines Berufsstandes, der an sich nicht anrüchig zu sein braucht, nämlich des Wirtestandes, hätte es viel weniger erzwungene Anwerbungen gegeben. Aber im 17. und 18. Jahrhundert hatten sich viele Wirte dazu hergegeben, mit üblen Praktiken zu werben oder mindestens Hand dazu zu bieten. Sehr oft mussten Wirte vor der Rekrutenkammer ermahnt werden, unerlaubt Geworbenen nicht Unterschlupf zu gewähren, falsche Werber nicht zu beherbergen und sich in allen Stücken an die Werbe- und Reisgläufmandate zu halten. Ein bekannter Schlich der Wirte bestand darin, im Laufe des Jahres ein paar Burschen auf Kredit beim Wein zu halten. Waren sie dann tief verschuldet, gab es nur noch den Ausweg, dass der Wirt sie einem Werber übergab. Der Wirt machte sich mit Handgeld und Kopfprämie bezahlt. Dieses Verführen zum Schuldenmachen und anschliessenden Abschieben war weit verbreitet, und oft hatten die Gemeindebehörden nichts dagegen einzuwenden, auf diese Weise von Liederlichen befreit zu werden. Im Buch über die Werbung im solothurnischen Gebiet ist erwähnt, wie in Wirtshäusern auch Dirnen mithelfen mussten, die Burschen zum Handgeldnehmen zu bringen. Solche Beispiele fehlen in unseren Akten, aber ob sich nicht das gleiche in den Hinterstuben der Wirtshäuser abgespielt haben mochte, ist nicht auszuschliessen.

Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts neigte die Rekrutenkammer dazu, Lästige oder Arme in den Solddienst zu schicken. Das geht deutlich aus einer Antwort an Rat und Schultheiss von Zofingen vom 14. September 1702 hervor. Der Stadtschreiber dieses Landstädtchens hatte die Rekrutenkammer angefragt, ob diejenigen Gemeindegenossen, welche

mit ihrer Armut oder Bosheit auf der Stadt lägen, nächstkünftigen Martini bei der Werbung für Frankreich und Holland dem bestellten Werber als Rekruten übergeben werden dürften. Weiter wollten die Zofinger wissen, ob man die Abzuschiebenden, wenn sie nicht marschieren wollten, mit Gewalt dahin halten könne. Die Antwort aus Bern lautete zustimmend: Das Land solle von dergleichen unnützem Gesindel entlastet werden, wie das nach dem Reglement allezeit so verstanden und 1701 auch so praktiziert worden sei ²¹. 1703 verurteilte die Rekrutenkammer einige Männer zu vier Jahren Kriegsdienst anstelle des Schallenwerkes, ein anderer Delinquent konnte lebenslänglich Kriegsdienst nehmen und damit das Schallenwerk umgehen. Doch bald einmal wurde es der Rekrutenkammer bewusst, wie der Solddienst abgewertet und verrufen würde, wenn die Lücken in den Kompanien mit sogenanntem Lumpenvolk aufgefüllt worden wären. Und immer seltener liess sie einem Verurteilten die Wahl zwischen Solddienst oder Schallenwerk. Die bernischen Kommandanten hätten sich bestimmt auch dagegen gewehrt, ihre Einheiten mit Verurteilten zu ergänzen. Die Verschickung von Bestraften in fremde Kriegsdienste scheint andernorts, zum Beispiel in der bevölkerungsschwächeren Innerschweiz, viel verbreiteter gewesen zu sein als im bernischen Staat. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde dort die Verbannung lästiger und krimineller Leute in fremde Kriegsdienste geradezu zur Regel. Die Militärinspektoren in Barcelona nahmen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts keine eidgenössischen Rekruten an, welche Narben von Brandmarkungen und Spiessrutenlaufen auf dem Rücken aufwiesen. Feldscherer mussten alle Neueintretenden auf solche Kriminellen-Zeichen untersuchen 22.

Angaben über die Anzahl der Werber im bernischen Gebiet fehlen. Die ungefähre Zahl derselben kann man an der Anzahl der bernischen Kompanien in fremden Diensten ableiten. Einzelne Kompanie-Inhaber hielten nicht nur einen Werber in ihrem Dienst, sondern zwei, drei oder gar mehr. Man darf eine Durchschnittszahl von zwei Werbern pro Kompanie annehmen. Die Anzahl der Kompanien in den Fremdenregimentern stand nicht immer gleich fest, sondern sie schwankte je nach Kriegslage, politischer Lage und gefüllten oder leeren Staatskassen. Für Frankreich und Sardinien sieht die Zusammenstellung der Zahl der bernischen Kompanien im 18. Jahrhundert folgendermassen aus:

	Frankreich	Sardinien
1701 - 1706	.5	10
1707 - 1719	7 - 8	
1720 - 1729	9	
1730 - 1750	10 - 11	10 (1738)
1751 - 1762	12 - 14	12 (1739 - 1799)
1763	15	
1764 - 1767	19	
1768 - 1792	20	

In den Niederlanden standen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchschnittlich 30 Kompanien im Dienst. Nach 1738 dienten zwischen 50 und 60 Kompanien unter bernischem Kommando. Um den Nachschub an Rekruten für dieselben zu finden und zu verpflichten, waren mindestens zwischen 100 und 120 Werber tätig, und dahinter stand eine Vielzahl von Zubringern, Schleppern und Informanden. Vereinzelte bernische Amtsleute, welche für ihre verwandten und bekannten Offiziere in den Soldregimentern Ausschau nach künftigen Soldaten hielten, kann man noch dazuzählen. Dasselbe ist von einigen mit dem Unteraargau verbundenen Herrschaftsfamilien zu sagen, etwa den May von Rued, den von Erlach-von Königsfelden und den Graviseth auf Liebegg. Man darf bestimmt von einem dichtgespannten Werbernetz über den bernischen Landschaften sprechen. Und die Gebiete der Gemeinen Herrschaften wurden zeitweise fast ausgesogen von den Werbern, die vor allem für Spanien, Genua, Venedig und Neapel warben. Berüchtigte Werbeplätze waren Zurzach und Kaiserstuhl. Hier griffen die Preussen nach jungen Eidgenossen. Wohl nicht ohne Grund galt die Eidgenossenschaft im 17. und 18. Jahrhundert als der grosse Tummelplatz für die Werber, alle Mächte wollten Schweizertruppen und -garden unterhalten, bis hinauf nach Dänemark und nach Süden bis Neapel.

Welchen Erfolg hatten die Werber für die bernischen Kompanien? Was holten sie heraus aus den aargauischen Gebieten? Ihr Erfolg ist gleichzusetzen mit der Anzahl der Geworbenen. Von 1701 bis 1787 marschierten 1628 Rekruten aus dem bernischen Aargau und 230 aus den übrigen aargauischen Gebieten in die Depots nach Frankreich, desgleichen 1565 aus dem bernischen Aargau und 146 aus den übrigen aargauischen Gebieten nach dem Piemont. Zählt man zu diesen 3569 Rekruten

noch die 2800 bis 3000 hinzu, welche nach den Niederlanden geführt worden waren, dann hätte der Beitrag des Aargaus, vor allem des bernischen Aargaus, an die bernischen Regimenter im 18. Jahrhundert ungefähr 6500 Mann betragen ²³. Die Werber konnten ihre Gebiete frei wählen. Es gab Hauptleute, welche ausdrücklich Oberländer, Emmentaler, Seeländer, Ober- und Unteraargauer und andere wünschten. Die waadtländischen Kompanie-Inhaber holten meistens ihre Rekruten aus dem Waadtland. Die Bernisch-Aargauer waren im allgemeinen auf viele Kompanien verteilt, was bedeutet, dass sie von verschiedenen Werbern gedingt worden waren. Einmal bildeten Bernisch-Aargauer die Hälfte einer Kompanie: Von 1728 - 1746 war jeder zweite Soldat in der Kompanie von Hauptmann Sigmund von Erlach-von Königsfelden ein Unteraargauer. Gelegentlich verschlug es Bernisch-Aargauer in eine waadtländische Kompanie. Das hatte wohl den Vorteil, dass sie neben dem Soldatenhandwerk noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erlernten. Das konnte ihnen vielleicht bei der Desertion in Frankreich von Nutzen sein.

Von Zeit zu Zeit kam es vor, dass Dienstherren die Bestände der Soldregimenter "augmentierten". Das Heraufsetzen der Bestände war nach den Militärkapitulationen erlaubt. Es verursachte einen stärkeren Nachschub von Rekruten, und die Werber wurden angewiesen, die Beschaffung derselben sicherzustellen. Die grösste Erhöhung des Bestandes nahmen 1726 die Generalstaaten der Niederlande vor, als sie nicht weniger als die Verdoppelung des Bestandes eines bernischen Regiments forderten. Der Bestand betrug damals 1670 Mann. Der Bestand nach einem Jahr war auf 3372 Mann angestiegen. 1702 Rekruten waren innerhalb eines Jahres angeworben worden, die folgendes Herkommen hatten: 189 Bernisch-Aargauer, 594 Berner, 671 Waadtländer, 192 Eidgenossen und 56 Landsfremde. Der bernische Aargau brachte in jenem Jahr 189 Rekruten für die Niederlande und dazu noch 19 für Frankreich auf, insgesamt 208 Mann. Das war eine sehr grosse Zahl junger Männer, welche aus einer verhältnismässig kleinen Landschaft hervorging. Es war schon die obere Grenze, die ein Gebiet im 18. Jahrhundert ohne Schaden hatte ertragen können. Man kann hier noch nicht von einem Aderlass sprechen. Die 189 jungen Männer stellten einen Drittel der Rekruten aus dem weiträumigen, bevölkerungsreichen deutsch-bernischen Gebiet dar. Vermutlich ist es im Unteraargau zu der sehr grossen Zahl von 189 aus dem Grund gekommen, weil die Prädikanten zur Dienstnahme für das ständig von Frankreich mit Krieg bedrohte reformierte

Volk der Niederlande ermuntert und dieselbe als eine Hilfe für die Sache der Reformierten dargestellt hatten. Die Rekruten kamen aus grossen und kleinen Orten, so aus Aarburg 13, Schinznach 13, Lenzburg 10, Oberflachs 7, Thalheim 7, Egliswil 6, Gontenschwil 6, Othmarsingen 6, Reinach 6, Villigen 6, Zofingen 6, Bözberg 5, Bözen 5 und Villnachern 5 Mann. Diese 14 Gemeinden stellten zusammen 101 Rekruten. Der Rest verteilte sich auf 42 Ortschaften.

Man kann von den Werbern nicht reden, ohne auch an die Eltern, Geschwister, Verwandte und Freunde der Geworbenen zu denken. Nicht nur die Rekruten selbst, sondern auch ihre Umgebung war von deren Abmarsch ins Ausland betroffen. Die Hoffnung der Eltern, der Trost betagter Eltern, die Stütze der alternden oder kranken Eltern, so und ähnlich lauten Eintragungen in den Manualen der Rekrutenkammer, wenn über die Loslassung Angeworbener und die Entlassung Ausgedienter verhandelt wurde. Im Laufe der Zeit hatte sich im Lande herumgesprochen, wie die Hauptleute oft versuchten, die Ausgedienten nicht in den gedingten Abschied ziehen zu lassen und sie zurückhalten wollten. Die Rekrutenkammer meldete etwa den Hauptleuten, die zu Verabschiedenden würden von ihren Eltern und Verwandten reklamiert und heftig nach Hause begehrt. Junker Effinger von Wildenstein, Capitaine-Lieutenant in Oberst Mays Kompanie, antwortete 1706 auf eine Anfrage nach dem Verbleib mehrerer junger Soldaten ganz offen, ein Teil von ihnen hätte weiter zum Dienst unterschrieben, und die drei oder vier andern müssten noch in diesem Feldzug ausharren, dann erst könnten sie verabschiedet werden. Das solle man den Angehörigen berichten. Manchmal meldeten sich solche zu früh, das heisst vor Ablauf der gedingten Dienstzeit, vermutlich aus der grossen Sorge heraus, die Söhne oder Brüder würden nochmals dingen und nicht heimkehren. In vielen Fällen war die Rekrutenkammer bereit, auf das Anliegen der besorgten Angehörigen von Soldaten einzugehen, "in Betrachtung, dass Untertanen nicht trostlos gelassen werden sollten". In solchen Fällen erhielten die Hauptleute die Aufforderung, die ausgedienten Soldaten mit Pässen zu entlassen, damit diese "ihres Vaterlandes wieder ansichtig würden". In einigen wenigen Fällen erkundigten sich Ehefrauen und Dorfvorgesetzte nach dem Verbleib von Familienvätern, welche Dienst genommen und ihre Familienangehörigen in Armut zurückgelassen hatten.

Die bittstellenden Angehörigen von Soldaten stellen nur den sichtbaren Teil der Besorgten dar. Es gab sicher noch viele unbe-

kannte Bekümmerte, welche in Angst und Sorge an Soldaten in fremden Diensten denken mussten, dies vor allem in einer Zeit wie dem 18. Jahrhundert, da mehrere langjährige Kriege herrschten, die Feldschlachten immer grössere Ausmasse annahmen und die Feuerkraft von Infanterie und Artillerie immer stärker wurde. Das Volk war wohl unterrichtet über das Leben der Soldaten, denn viele Deserteure und Verabschiedete kehrten ins Land zurück und berichteten über nicht immer erfreuliche Zustände, schlechte Unterkünfte in Zitadellen, Kasematten, Kasernen und Lagern, über keine oder ungenügende ärztliche Versorgung in den Hospitälern. Zu denken gab den im Lande Zurückgebliebenen, dass in Frankreich und Sardinien so viele Soldaten starben. Im bernischen Aargau wusste man, dass jeder sechste Soldat aus dieser Landschaft in französischem Dienst starb und jeden Vierten das gleiche Los in sardinischem Dienst traf 24. Das alles waren genügend Gründe, um sich um einen Abwesenden Sorgen zu machen. Die Werber griffen eben nicht nur in das Schicksal der Angeworbenen und Weggeführten ein, sondern auch in das Leben der Zurückgebliebenen.

Die Falschwerber

Die bernische Obrigkeit gestattete den Untertanen nur, in den kapitulierten Regimentern, den sogenannten avouierten, Dienst zu nehmen, in Frankreich, den Niederlanden und von 1737 an in Sardinien-Piemont. Einige andere Mächte in Europa hätten auch gerne aus dem bernischen Staatsgebiet Soldaten geholt. Die von der Werbung Ausgeschlossenen schickten heimlich Werber ins Land, um Berner zu dingen, oder sie beauftragten bernische Untertanen mit einer solchen Aufgabe. Die Obrigkeit verbot diese unerlaubte Werbung, Falsch- oder Schleichwerbung genannt, und liess ihr Mandat über Reis-Gläuf und fremde Werbungen jedes Jahr am ersten Sonntag nach Martini von allen Kanzeln verlesen. Auch bei den grossen Landmusterungen, "wo das Volk noch unter Gewehr steht", kam das immer wieder erneuerte Mandat zur Verlesung 25. Die Untertanen, vor allem auch die Wirte, wurden immer neu zur Wachsamkeit ermahnt. Geheime Aufseher suchten nach Falschwerbern. Die Obrigkeit rief auch Schultheiss und Räte der Landstädte zu "unverdrossener Vigilanz" auf. Die Landvögte arbeiteten mit den "ordinari Aufsehern" zusammen, welche falsch Angeworbene und Schleichwerber denunzierten. Wenn ein unerlaubt Geworbener erwischt wurde, hatte er